

Botschaft

des

Bundesrathes an die hohe Bundesversammlung, betreffend
Gewährleistung einer theilweisen Abänderung der Ver-
fassung des Kantons Appenzell A. Rh.

(Vom 25. Mai 1880.)

Tit!

Die Regierung des Kantons Appenzell A./R. hat uns mit Schreiben vom 28. April 1880 eine am 25. gleichen Monates von der Landsgemeinde vorgenommene Revision der Artikel 32, 33, 34 und 36 der Kantonsverfassung vom 15. Oktober 1876 übermacht und um Auswirkung der eidgenössischen Gewährleistung ersucht.

Diese Verfassungsänderung besteht ihrem Hauptinhalte nach in einer neuen Ordnung der Kompetenzen der untern Gerichte. Es wurde nämlich durch Art. 32 die Kompetenz der Gemeindegerichte für Forderungen bis auf den Werth von Fr. 300 erhöht, während sie früher nur über solche bis Fr. 100 entscheiden konnten, und ferner den Bezirksgerichten neben ihren frühern Kompetenzen als Civilgerichte durch Art. 33 auch die erstinstanzliche Beurtheilung der leichtern Vergehen zugewiesen, die früher dem Kriminalgerichte zustanden. Diese letztere Modifikation hatte sodann eine Aenderung des Art. 34, betreffend das Kriminalgericht, zur Folge. In Verbindung mit der Ausdehnung der Kompetenzen der Gemeindegerichte erhielten diese auch eine Verstärkung von drei auf fünf Mitglieder. Im Uebrigen wurde deutlicher als es in den bisherigen

Art. 32, 33 und 34 geschah, die Appellabilität aller Urtheile in Civil- und Strafsachen an eine zweite Instanz gewahrt in der Weise, daß die Urtheile der Gemeindeggerichte an die Bezirksgerichte, und die erstinstanzlichen Urtheile der Bezirksgerichte, sowie die Urtheile des Kriminalgerichtes an das Obergericht appellirt werden können.

Wo das Kriminalgericht Zuchthausstrafe ausspricht, muß das Urtheil auch ohne Appellation der Parteien dem Obergerichte zur Bestätigung vorgelegt werden. Art. 36 endlich, welcher bestimmte, daß Civilprozesse im Einverständnisse der Parteien mit Umgehung der Bezirksgerichte direkte bei dem Obergerichte anhängig gemacht werden können, wurde dahin erweitert, daß auch diejenigen Civilprozesse, welche in die erstinstanzliche Kompetenz der Gemeindeggerichte fallen, direkte bei dem Bezirksgerichte anhängig gemacht werden können.

Es ergibt sich hieraus, daß diese Verfassungsrevision nichts enthält, was mit den Vorschriften der Bundesverfassung im Widerspruche stünde, und da laut dem Berichte der Regierung auch der Forderung vom Art. 6, Litt. c der Bundesverfassung genügt ist, so beantragen wir, den abgeänderten Artikeln durch die Annahme des nachfolgenden Beschlußentwurfes die eidgenössische Gewährleistung zu ertheilen.

Genehmigen Sie, Tit., die Versicherung unserer vollkommensten Hochachtung.

Bern, den 25. Mai 1880.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,

Der Bundespräsident:

Welti.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schiess.

(Entwurf)

Bundesbeschluss

betreffend

Gewährleistung einer theilweisen Abänderung der Verfassung des Kantons Appenzell Ausserrhoden.

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht eines Berichtes und Antrages des Bundes-
rathes vom 25. Mai 1880 über eine Revision der Artikel 32,
33, 34 und 36 der Verfassung des Kantons Appenzell A. R.
vom 15. Oktober 1876,

in Betracht:

daß diese Verfassungsänderung nichts enthält, was mit
den Bestimmungen der Bundesverfassung im Widerspruch
wäre;

daß dieselbe an der Landsgemeinde vom 25. April 1880
vom Volke angenommen worden ist;

beschließt:

1. Den revidirten Artikeln 32, 33, 34 und 36 der Kantons-
verfassung von Appenzell A. R. wird die bundesgemäße
Garantie ertheilt.

2. Der Bundesrath wird mit der Vollziehung dieses
Beschlusses beauftragt.

Botschaft des Bundesrathes an die hohe Bundesversammlung, betreffend Gewährleistung einer theilweisen Abänderung der Verfassung des Kantons Appenzell A. Rh. (Vom 25. Mai 1880.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1880
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	25
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	05.06.1880
Date	
Data	
Seite	120-122
Page	
Pagina	
Ref. No	10 010 696

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.